

S A T Z U N G  
=====

des Freizeit,- Heimat, und Narrenvereins Eichen e.V.  
(FHN Eichen e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01.02.90 in Eichen gegründete Verein führt den Namen "Freizeit- Heimat- und Narrenverein Eichen e.V." (FHN Eichen e.V.). Er hat seinen Sitz in 7969 Hohentengen-Eichen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht Saulgau eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf folgenden Gebieten: Pflege des Brauchtums, Heimatpflege und Heimatkunde sowie Förderung der Jugendarbeit und Freizeitsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mithilfe bei anderen gemeinnützigen Veranstaltungen und Jugendveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit seiner Organe wird unentgeltlich verrichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder die aktiv tätig sind.

3.2 Fördernde Mitglieder

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verein muß beim Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder wenn der Ausschluß des Mitglieds im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluß unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt Hohentengen mit einer Frist von 2 Wochen ab Erscheinen des Blatts.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahl der Vorstandschaft für 2 Kalenderjahre

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- d) Auflösung des Vereins

Die Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dieselbe geheim durchzuführen.

Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins
- b) im Bedarfsfalle, soweit dies die Vorstandschaft für erforderlich hält

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des FHN Eichen e.V. soll mindestens aus 4 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der stellv. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in den Mitgliederversammlungen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, jeweils bei geraden Jahren die mit den geraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder, und jeweils bei ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig, soweit es nicht den stellv. Vorsitzenden betrifft. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Vorstandschaft.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so hat die restliche Vorstandschaft einen Vertreter zu berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden von der Vorstandschaft geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

#### § 14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeindeverwaltung Hohentengen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ein gemeinnütziger Verein in der Teilgemeinde Eichen mit denselben Zielen gegründet wird. 100 % hiervon sollen für einen gemeinnützigen Zweck in der Teilgemeinde Eichen vom Kapellenausschuß verwendet werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand ist das Amtsgericht Saulgau.

§ 16 Der Verein gibt sich einer Geschäftsordnung.

§ 17 Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die zuständige Finanzbehörde verfügt werden, selbständig vorzunehmen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Vorstehende Satzung und Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am .01.02.90. beschlossen.

Eichen, den .01.02.90.....

1. Vorsitzender *Klaus Blech*
2. Stellvertreter *Anton Fäust*
3. Kassierer *Andreas*
4. Schriftführer *Blech* *Roatman*
5. *Mani*
6. *Thomas Alfons*
7. *Edi*  
*Kammrath*  
*Wahlrecht*  
*Denis Roatman*